

# **Satzung**

des  
**Fördervereins Evang.-Luth. Gemeindezentrum e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Evangelisch-Lutherisches Gemeindezentrum Wolnzach e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wolnzach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des evangelisch-lutherischen Gemeindezentrums für Wolnzach und Rohrbach im Rahmen der kirchenrechtlichen Vorschriften.
2. Der Verein unterstützt Ausstattung und Unterhalt des Gemeindezentrums sowie gemeinnützige und kirchengemeindliche Projekte der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Wolnzach.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen und kirchlichen Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
2. Außerordentliche, unterstützende Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.

## **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung bei gewichtigen Verstößen gegen die Satzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Ein gewichtiger Verstoß liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Art und Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Zahlungsweise ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Vorstand
2. Beirat
3. Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils in Einzelvertretungsbefugnis.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) die Zustimmung des Beirates erforderlich ist.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus
  - a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
  - b) Schriftführer
  - c) Kassenwart
  - d) dem jeweils für Wolnzach zuständigen Gemeindepfarrer.
2. Der Beirat ist im besonderen Maß der praktischen Erfüllung des Vereinszweckes verpflichtet. Er berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Geschäftsaufgaben. Der Beirat entscheidet über die Finanzfragen außerhalb des Kompetenzbereichs des Vorstandes und kann vom Vorstand auch für andere Entscheidungen angerufen werden. Er gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
3. Den Vorsitz im Beirat führt der 1. Vorsitzende oder seine Vertreter.
4. Dem Beirat obliegen die Geschäftsführung, die Protokollierung und die Ausführung aller Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er berät und entscheidet alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorstandes.

## **§ 10 Amtsperioden**

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
2. Das Amt eines Vorstandes oder Beirates endet mit dessen Ausscheiden aus dem Verein.
3. Verschiedene Ämter im Vorstand und Beirat können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder an. Sie hat insbesondere folgenden Aufgaben:
  - die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstandes und des Beirates
  - (im Wahljahr) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates
  - Wahl und Abberufung von Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen.
  - Behandlung ordnungsgemäß gestellter Anträge
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf mindestens aber einmal im Jahr nach Möglichkeit im ersten Quartal einberufen.
3. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung an den Vorstand gestellt werden. Anträge können zu Beginn der Versammlung auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.
8. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Sitzungsprotokoll schriftlich niederzulegen. Dieses wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter unterzeichnet.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand in jeweiliger Einzelvertretungsberechtigung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pfaffenhofen, die es unmittelbar und ausschließlich in Wolnzach und Rohrbach für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.